



# PERNEGG<sup>AN</sup>DER MUR

## Förderungsrichtlinien

### Richtlinien für die Zuerkennung von Zuschüssen im Rahmen der Wirtschaftsförderung

#### § 1 Förderungsziel

Im Bestreben die wirtschaftlichen Aktivitäten der ortsansässigen Unternehmungen zu fördern, sowie neue Betriebe anzusiedeln können finanzielle Zuschüsse für die damit verbundenen Investitionen sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden.

#### § 2 Förderungswerber

Als Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

#### § 3 Allgemeine Förderungsbedingungen

Das antragstellende Unternehmen muß wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.

Der Förderungswerber muß, sofern sein Unternehmen vor dem Ansuchen bestanden hat, seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben nachgekommen sein.

Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erfüllt sein.

Für beantragte Förderungen nach § 5 Ziffer 2 ist die Anmeldung bei der Sozialversicherung nachzuweisen.

#### § 4 Förderungsfähige Maßnahmen

Neu-, Zu- und Umbauten von Geschäftsräumen und Betriebsstätten

Umfassende innere Adaptierungen und betriebliche Anschaffungen. Diese jedoch nur insoweit als es sich um aktivierungspflichtige Investitionsgüter handelt.

Betriebsneugründungen (nach Filialgründungen) und Standortverlegungen, sofern für dort beschäftigte Dienstnehmer in Pernegg a.d. Mur Kommunalsteuer bezahlt wird.

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

#### § 5 Basisförderung für Betriebsneugründungen

a) Basis der Förderung:

Die Förderung erfolgt auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer aller Arbeitsplätze für das jeweilige Jahr ab Eröffnung des Betriebes.

b) Förderungsausmaß:

Das Förderungsausmaß beträgt im ersten Jahr 33 % der Kommunalsteuer für das laufende Jahr, im zweiten 33 % und im dritten 33 %.

c) Auszahlung:

Die Kommunalsteuer ist vorerst im vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12, 24 und 36 Monaten nach Betriebsaufnahme.



## PERNEGG<sup>AN</sup>DER MUR

### § 6 Investitionsförderung für Betriebsneuerrichtungen

a) Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen werden nur gewährt bei Neuerrichtung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden sowie Lagerhallen.

b) Basis der Förderung:

Gefördert wird der Ersatz der Bauabgabe, aufgeteilt auf 3 Jahre in jeweils gleichen Teilen.

c) Förderungsausmaß:

lit.a) Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Beherbergungsbetriebe: 100 % der Bauabgabe.

lit.b) Handels- und Dienstleistungsbetriebe: 50 % der Bauabgabe.

d) Auszahlung:

Die Bauabgabe ist in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12, 24 und 36 Monaten nach Betriebsaufnahme.

### § 7 Förderungsausmaß für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen.

a) Förderungswürdige Vorhaben

Förderungswürdige Vorhaben sind Umbauten, Sanierungen, Renovierungen bestehender Geschäfts- und Betriebsräume einschließlich Betriebsausstattung, ausgenommen Fahrzeuge aller Art.

b) Basis der Förderung

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss, wobei als Voraussetzung eine Mindestinvestitionshöhe von € 10.000,- ohne MWST. vorliegen muss.

c) Förderungsausmaß:

Die Förderung beträgt je beschäftigtem Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Ansuchens im Vollarbeitsverhältnis € 300,-, im Teilzeitarbeitsverhältnis mit mind. 50 % Beschäftigungsausmaß € 100,-, jedoch max. 5 % der förderbaren Investitionskosten (Investitionskosten excl. Ablösen, Steuern, Abgaben). Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen ist mit € 2.800,- pro Förderungswerber begrenzt.

d) Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neu umgebauten bzw. sanierten Betriebsflächen und nach Vorliegen der saldierten Rechnungen und der Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze und der Teilzeitarbeitsplätze mit mind. 50 % Beschäftigungsausmaß.

### § 8 Förderung für neugeschaffene Arbeitsplätze

Jeder neu geschaffene Arbeitsplatz (Beschäftigungsausmaß 100 %, Sozialversicherung-Anmeldung usw.) wird mit insgesamt € 800,- gefördert. Hievon entfallen auf das erste volle Kalenderjahr nach Einstellung des Dienstnehmers € 400,- und auf die folgenden zwei Jahre je € 200,-. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung (40-Stunden-Woche).



## PERNEGG<sup>AN</sup><sub>DER</sub>MUR

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt € 4.000,-- (d.s. 5 Arbeitsplätze). Förderungen darüber hinaus bedürfen einer gesonderten Regelung bzw. Zustimmung des Gemeinderates.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ab einem Förderungsbetrag von € 2.000,-- in drei jährlichen Raten.

### **§ 9 Investitionssummen**

Der jeweilige Höchstbetrag wird nach § 7 lit. c) und § 8 Ziff. 1 und 2 nur einmal in fünf Jahren gewährt; es sind jedoch mehrere Förderungen in Teilbeträgen innerhalb von fünf Jahren möglich. Die 5-Jahre-Frist beginnt mit dem Einlagen des ersten Ansuchens.

Die für die Förderung maßgebenden Investitionssummen verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze bilden die zum 31.12. des Vorjahres bei einem Sozialversicherungsträger angemeldeten Dienstnehmer unter Hinzurechnung der in den Folgejahren geförderten Arbeitsplätze.

Förderungen gemäß den §§ 5, 6, 7 und 8 erfolgen nur für Investitionen, die durch anderweitige Förderungen der Gemeinde nicht abgedeckt sind (z.B. Fremdenzimmerförderung, Lehrlingsförderung dgl.).

### **§ 10 Verfahren**

Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Die eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Gemeindevorstand zugewiesen. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen erfüllt hat die vorgesehenen Investitionen durchgeführt worden sind und die saldierten Schlussrechnungen vorliegen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

### **§ 11 Förderungsansuchen**

Förderungsansuchen nach §§ 5, 6 und 7 können unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen nur bis zum 31.12. des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur eingereicht werden.

Förderungsansuchen nach § 8 Ziff. 2 können nur bis zum 31.12. des der Schaffung des zusätzlichen Arbeitsplatzes folgenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur eingereicht werden.

Später eingelangte Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt. Werden zum Ansuchen fehlende Unterlagen ebenfalls bis 31.12. des gegenständlichen Jahres nicht nachgereicht, erlischt der Anspruch auf Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### **§ 12 Verwirkung von Förderungen**

Von der Gemeinde Pernegg a.d. Mur gewährte Förderungen in Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer



## PERNEGG<sup>AN</sup><sub>DER</sub>MUR

- die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht fristgerecht (§ 8 1- 3) beigebracht hat,
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat oder
- sein Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des ersten Förderungsbetrages auflöst oder dieses außerhalb des Förderungsbereiches verlegt.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

### **§ 13 Ausschlussbestimmungen**

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn

über das Vermögen des Förderungsbewerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß §§ 79 ff Ausgleichsordnung (AO) anhängig ist oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist, gegen den Förderungswerber ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung (GewO) anhängig ist. den Investitionen ein öffentliches Interesse entgegensteht.

### **§ 14 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die gegenständlichen Richtlinien vom 01. November 2003 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2010.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.